

B e r i c h t

des

schweizerischen Bundesrathes an die h. Bundesversammlung
betreffend die Anwendung körperlicher Zwangsmittel
gegen Untersuchungsgefangene.

(Vom 6. Mai 1870).

Tit. I

Mit Schlußnahme vom 22. Dezember 1869 lud der schweizerische Ständerath den Bundesrath ein, „zu untersuchen, ob es wirklich noch Kantone gebe, in welchen körperliche Zwangsmittel gegen Untersuchungsgefangene angewendet werden, um ihnen ein Geständniß zu erpressen.“

Gleichzeitig wurde der Bundesrath beauftragt, den Rätthen in der nächsten Session über das Resultat der gepflogenen Untersuchung Bericht zu erstatten.

Wir haben nicht gesäumt, diesem Auftrage nachzukommen und geben Ihnen im Nachstehenden ein möglichst anschauliches Bild über die gesetzlichen Bestimmungen und die Praxis in den Kantonen.

Zürich. Art. 152 der Strafprozeßordnung lautet:

„Um den Angeschuldigten zum Geständnisse zu bewegen, dürfen weder Versprechungen oder Vorspiegelungen noch Drohungen oder Zwangsmittel angewendet werden.“

Der darauf folgende § 153 enthält folgenden Zusatz: der Angeschuldigte soll während der Einvernahme und während der ganzen Hauptverhandlung ungefesselt sein und es kann einzig wegen besonderer Gefährlichkeit desselben die Anlegung von Fesseln verordnet werden.

Bern. In diesem Kantone findet, laut Mittheilung der Regierung, im Untersuchungsverfahren in Strafsachen die Anwendung von körperlichen Zwangsmitteln zur Erpressung von Geständnissen nicht statt, was durch ausdrückliche Gesetzesbestimmungen förmlich unter sagt sei. (Den Wortlaut dieser Gesetzesbestimmungen hat die Regierung nicht mitgetheilt.)

Luzern. Die bezüglichlichen gesetzlichen Bestimmungen lauten:

§ 144 des Strafverfahrens: „Um den Angeschuldigten zu Geständnissen zu bewegen, dürfen weder Versprechen noch Vorspiegelungen, noch Drohungen oder Zwangsmittel angewendet werden.“

§ 146. „Wenn der Angeschuldigte auf die an ihn gestellten Fragen zu antworten sich weigert und auf der Weigerung beharrt, so ist ihm zu erklären, daß seine Weigerung im Protokoll vorgemerkt werde, und daß die Weigerung vom Gericht als eine Schuldinzicht betrachtet werden dürfte. Im Uebrigen ist mit der Untersuchung vorzufahren.“

§ 145. „Wenn hingegen der Angeschuldigte während des Verhört durch Schmähungen, Drohworte, versuchte Gewalt oder auf andere Weise sich eines ungebührlichen Betragens schuldig macht, so kann derselbe nach Erkenntniß der Untersuchungsbehörde in Gemäßheit des § 88 bestraft werden.“

Der hier allegirte § 88 lautet:

„Wenn der Gefangene durch Schmähungen, Drohungen oder sonst durch hartnäckige Weigerung des Gehorsames gegen Befehle der Untersuchungsbehörde oder deren Diener eines ungebührlichen Betragens sich schuldig macht, so kann derselbe nach Erkenntniß der Behörden mit Schmälerung der Kost, oder mit körperlicher Züchtigung bis zu 15 Streichen (§ 13 des Polizeistrafgesetzes) bestraft werden. Es muß aber hierüber eine motivirte Erkenntniß in das Untersuchungsprotokoll aufgenommen werden.“

„Bei Schmälerung der Kost soll jedoch der Verhaftete ein Pfund Brod nebst Wasser und jeweilen am andern Tage wieder die gewöhnliche Nahrung erhalten. Diese Strafe soll nicht länger als zehn Tage dauern.“

„Eigenmächtige Gewalt der Gefangenwärter, sofern nicht dieselbe zur Abwendung augenblicklicher Gefahr nothwendig geworden, unterliegt strenger Bestrafung.“

Die Regierung fügt diesem Berichte die Bemerkung bei, daß das jezige Kantonalverhöramt laut seinem Berichte von den Artikeln 145 und 88 des Strafrechtsverfahrens überhaupt keine Anwendung mache.

Uri. Die Regierung von Uri nimmt keinen Anstand, die verlangte Auskunft zu ertheilen, obwohl die Regulirung der Strafgesetzgebung des Gänzlichen in die kantonalen Befugnisse einschläge. Die Auskunft selbst lautet dahin: „Körperliche Züchtigung ist zur Erhebung von Geständnissen beim Abläugnen erwiesener Thatfachen in Kriminaluntersuchungen in der Gesetzgebung vorgesehen, während längerer Zeit aber nicht mehr in Anwendung gekommen, welche Gesetzesbestimmung übrigens mit dem in der Praxis angenommenen Prinzip in Verbindung steht, die Kriminalstrafurtheile nicht auf den bloßen Indizienbeweis, sondern auf das mit diesen übereinstimmende Geständniß des Inculpanten abzustellen.“

Schwyz. Die einschlägigen Bestimmungen der Strafprozeßordnung lauten:

§ 157. „Versprechungen dagegen und falsche Vorspiegelungen „dürfen eben so wenig, als Zwang oder Drohungen, angewendet werden, „um den Beklagten zum Geständniß oder andern bestimmten Angaben „zu bewegen.“

§ 158. „Verweigert der Angeschuldigte entweder alle Antwort „oder die Antwort auf bestimmte Fragen, so hat dieß die Wirkung einer „für seine Schuld sprechenden Anzeigung. Es ist ihm solches zu be- „merken und nebstdem einige Bedenkzeit zu lassen. Verharrt er auf „seiner Weigerung auch im folgenden Verhör, so soll er 1 bis 4 Tage „zu Wasser und Brod gesetzt werden. Bei fortdauerndem Ungehorsam „darf diese Strafe wiederholt und erforderlichenfalls mit strengerm „Verhaft verbunden werden. Die Versetzung zu Wasser und Brod darf „aber unmittelbar auf einander nie länger als zwei Tage andauern, „und es ist dabei dem Gefangenen täglich wenigstens ein Pfund Brod „und frisches Wasser zu verabreichen.“

Der folgende Artikel 159 enthält die gleichen Androhungen für solche, die sich als taub, stumm, blöds oder wahnsinnig stellen, sofern die Verstellung gehörig ausgemittelt ist.

Die Regierung fügt bei, es sei ihr kein Fall bekannt, daß die Vorschrift des § 157 mißachtet worden sei.

Dhwalden erklärt, daß durch Art. 59 des Gesetzes über das Strafrechtsverfahren Ruthenstriche zur Erzielung eines Geständnisses untersagt seien und daß auch sonst keine strengen Maßregeln angewendet werden. Der Wortlaut des Gesetzes ist nicht angeführt und welche sonstigen Maßregeln angewendet werden dürfen oder wirklich angewendet werden, ist nicht gesagt.

Nidwalden beantwortet die Anfrage einfach dahin, daß solche Zwangsmittel nicht angewendet werden und daß überhaupt keine sachebezüglichen Gesetze existiren.

Clarus verweist auf die bestehenden Gesetzesbestimmungen.

Der § 6 der Kantonsverfassung schreibt vor:

„Die Anwendung peinlicher Mittel zur Bewirkung eines Geständnisses ist untersagt.“

Damit in Uebereinstimmung sagt der § 75 der Strafprozeßordnung:

„Unbegründete Vorhaltungen, täuschende Versprechungen, Drohungen und Zwangsmittel zur Erzielung eines Bekenntnisses sind verboten.“

Die Ständekommission fügt bei, sie sei zur Gewißheit gelangt, daß in der Praxis niemals von den angeführten Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen abgewichen und daß kein körperliches Zwangsmittel gegen Untersuchungsgefangene in Anwendung gebracht werde.

Zug theilt den Großrathsbeschluß vom 27. Dezember 1869 mit, der so lautet: „Das Obergericht wird eingeladen, den Untersuchungsbeamten die Weisung zugehen zu lassen, fortan für Erzielung von Geständnissen keinerlei körperliche Zwangsmittel irgend welcher Art in Anwendung zu bringen.“

Mit dieser Beschlußfassung erachtet die Regierung das früher in Anwendung gebrachte Verfahren als abrogirt.

Freiburg. Die Regierung dieses Kantons macht zuerst darauf aufmerksam, daß diese Angelegenheit ausschließlich in den Bereich der Kantonsouveränität gehöre, gibt aber in Sachen folgende Auskunft:

„Des moyens violents pour arracher des aveux aux prévenus n'existent plus dans notre canton.“

En effet, l'article 10 de la constitution de 1831 a commencé par abolir la torture.

Les constitutions qui ont succédé à celle de 1831 vont encore plus loin. L'article 6 de la constitution de l'année 1857 statue:

„Toute rigueur inutile lors de l'arrestation et pendant la détention d'un individu et tout moyen de violence pour obtenir un aveu sont interdits.“

Notre législation pénale art. 213 du code de procédure pénale prévoit néanmoins le cas où un prévenu refuse de s'expliquer et indique le moyen permis au Juge instructeur pour vaincre sa résistance. Cet article s'exprime ainsi:

„Tout prévenu est tenu de rendre compte au Juge des faits qui lui sont imputés.“

„Si cependant il refuse de répondre aux questions qui lui sont adressées, ou s'il ne veut s'expliquer que d'une manière incomplète,

„aucun moyen de contrainte ne peut être employé contre lui; cette circonstance ne peut être envisagée que comme un indice de sa culpabilité; il en est averti par le magistrat. Il est défendu de se servir de promesses ou d'alléguer des faits faux, pour obtenir l'aveu du prévenu ou pour chercher à le mettre en contradiction avec lui-même.“

Cette disposition légale a toujours été scrupuleusement observée par les juges instructeurs.

S o l o t h u r n. Der Art. 87 der Strafprozessordnung dieses Kantons lautet:

„Es dürfen keine Zwangsmittel angewendet werden, weder wegen „Verweigerung der Antwort, noch zur Erlangung eines Geständnisses.“

B a s e l = S t a d t theilt den Wortlaut des zweiten Lemmas des § 37 der Strafprozessordnung mit, also lautend:

„Die an den Angeschuldigten gestellten Fragen sollen klar und „deutlich sein; es sollen keine verfänglichen Fragen an ihn gestellt oder „Versprechungen, Zwangsmittel oder Drohungen angewendet werden.“

B a s e l = L a n d s c h a f t läßt sich dahin vernehmen, daß im Kantone Baselland keine körperlichen Zwangsmittel gegen Untersuchungsgefangene angewendet werden dürfen, um Geständnisse zu erpressen. Die Verfassung von 1863 bestimme nämlich in § 6:

„Jede Art von Zwang zu einem Schuldgeständnisse ist unzulässig.“

„Das gleiche Verbot fand sich auch in § 6 der Verfassung von 1850. „Es sind übrigens solche Zwangsmittel unseres Wissens auch vor dem „Jahre 1850 bei uns nicht vorgekommen.“

S c h a f f h a u s e n gibt folgende Auskunft:

„Weder unsere Gesetzgebung, noch die bestehende Praxis kennen irgend ein Zwangsmittel im Strafuntersuchungsverfahren behufs Erzielung von Geständnissen. Dagegen dürfen gegen Inquisiten, wenn dieselben nicht durch Lügner, wohl aber durch fortgesetztes Lügen den Untersuchungsrichter zu unnötiger Arbeit und den Staat zu Kosten veranlassen, bei der Konstatirung der Lügen Disziplinarstrafen angewendet werden. Da dieß nur bei fortgesetzten lügenhaften Angaben geschieht, so kommt es in der Regel auch nur nach vorangegangener Androhung vor. Die dießfallige Gesetzesbestimmung, § 21 des Gesetzes über das Verfahren bei Untersuchung von Zuchtpolizei- und Kriminalfällen vom 13. Juni 1849 lautet:

„Würde sich jedoch der Inquisit in einem Verhöre hartnäckig weigern, „die ihm vorgelegten Fragen zu beantworten, oder sich überhaupt eines „lügenhaften, groben, beleidigenden, unanständigen Betragens gegen das „Verhöramt schuldig machen, so kann derselbe mit Verschärfung des Ge-

„fängnisses, mit Fesseln, mit Schmälerung der Kost, oder mit körperlicher Züchtigung mittelst Streichen bestraft werden. Derartige Verfügun-gen sind im Protokolle unter Angabe der Gründe vorzunerkenn.“

Und Art. 18. desselben Gesetzes lautet:

„Beim Verhören soll der Untersuchende weder mit Leidenschaft oder Härte, noch mit unzeitigem Mitleiden, sondern mit gerechtem Ernste zu Werke gehen; er soll sich weder Zwangsmittel, noch Täuschungen gegen den Verhafteten erlauben.“

Appenzell=Außer rhoden erwidert Nachstehendes:

„Der § 53 des Gesetzes betreffend das Strafrechtsverfahren vom 16. Oktober 1859 lautet:

„Aus dem gepflogenen Unter-suche muß der Richter mit möglichster Sicherheit auf die Schuld oder Nichtschuld eines Beklagten schließen können. Das Verhör-amt soll daher sich der Anwendung solcher Wahrheits-Erforschungsmittel gegenüber dem Angeschuldigten enthalten, durch welche die Wahrheit der That-sache, auf welche das Urtheil gebaut werden soll, getrübt werden könnte.“

„Wie nun unter den durch diese Gesetzesbestimmung verpönten Wahrheits-Erforschungsmittel“ selbstverständlich die in der ständeräthlichen Schlußnahme vom 22. Dezember vorigen Jahres erwähnten körperlichen Zwangsmittel zur Erpressung von Geständnissen inbegriffen sind, so daß unserm Kantonalverhör-ante (und allen Untersuchungsbeamten) die Anwendung solcher Zwangsmittel gegen Untersuchungs-gefangene gesetzlich untersagt ist, so können wir auch hinsichtlich der Praxis in unserm Kantone berichten, daß schon während einer Reihe von Jahren vor der Aufstellung des allegirten Gesetzes von 1859 hierorts in Folge eines Groprathsbeschlusses keine körperlichen Zwangsmaßregeln behufs Geständ-nißerpressung angewendet worden sind.“

Appenzell=Innerrhoden läßt sich dahin vernehmen, daß körperliche Züchtigungen, bestehend etwa in einer Tracht Prügel oder schmalen Kost, gegenüber erwiesenen Lügner-n u. s. w. immerhin schon in Anwendung gekommen seien, in letzter Zeit aber nie mehr, oder doch nur höchst selten stattgehabt haben.

St. Gallen. Die Regierung bringt einfach den einschlägigen Gesetzesartikel zur Kenntniß, der so lautet:

„Um den Angeschuldigten zu einem Geständnisse zu bringen, dürfen weder Versprechungen, noch Vorpiegelungen, noch Drohungen oder Zwangsmittel irgend welcher Art angewendet werden.“

Graubünden zitiert den Art. 26 des Strafverfahrens, der ausdrücklich vorschreibt, daß, da zu einer Verurtheilung das Geständniß des

Angeschuldigten nicht wesentliches Erforderniß sei, so dürfe zur Erzielung desselben auch weder die Haft noch Untersuchung überhaupt verlängert werden.

Aargau. Mit Einführung des Schwurgerichtsverfahrens, so berichtet die Regierung, sei die Anwendung von körperlichen Zwangsmitteln gegen Untersuchungsgefangene zur Erlangung von Geständnissen unverträglich geworden, und daher als ein ungesetzliches und verbotenes Mittel zu bezeichnen, wenn auch eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung hierüber als unnöthig nicht aufgenommen worden sei.

Eine Abänderung des Strafgesetzes vom Jahr 1868 sei noch weiter gegangen und verfüge, daß auch die körperliche Züchtigung aufhöre, eine gesetzliche Strafe zu sein.

Im Kanton Aargau bestehen daher weder körperliche Zwangsmittel im Untersuchungsverfahren, noch körperliche Züchtigung als Strafe.

Thurgau. Das Reglement über die Geschäftsführung des Verhörortes enthält in den §§ 5 und 6 folgende Bestimmungen:

§ 5. „Die Einvernahme Angeeschuldigter hat nach den Vorschriften „des § 23 des Gesetzes über das bezirksamtliche Voruntersuchungsverfahren zu geschehen. Insbesondere ist dem Verhörortrichter bei schwerer „Verantwortlichkeit untersagt, durch körperliche Leiden ein Geständniß zu „erpressen.“

§ 6. „Wenn ein in Untersuchung liegender Gefangener eines „ungebührlichen oder groben Betragens sich schuldig macht, so kann derselbe mit Verschärfung der Haft und Schmälerung der Kost bis auf „die Dauer von vier Tagen bestraft werden. In einem solchen Falle „ist die angewendete Strafe unter genauer Angabe der Veranlassung und „des Maßes derselben in den Akten vorzumerken.“

Eine ähnliche Bestimmung ist in dem Gesetze über das bezirksamtliche Voruntersuchungsverfahren aufgenommen.

Körperliche Züchtigung darf aber weder im Untersuchungs- noch im Strafverfahren angewendet werden.

Tessin. Der Staatsrath berichtete, daß gemäß den Artikeln 144 und 145 der Strafprozeßordnung vom 18. August 1816 der Untersuchungsrichter dem wegen eines schweren Verbrechens Angeeschuldigten, wenn er ungeachtet eindringlicher Ermahnungen auf dem Längnen hartnäckig beharrt habe, nachdem eine bezügliche Ermächtigung des Gerichtes eingeholt worden, fünfundzwanzig Streiche mit einer Sehne auf den bloßen Rücken habe geben lassen können. Diese Vorschriften seien aber durch das Gesetz vom 5. Juni 1832 aufgehoben und durch eine Verordnung ersetzt worden, gemäß welcher der hartnäckig läugnende Inculpate

in Folge spezieller Verfügung des Gerichtes in ein engeres Gefängniß und an schwere Fesseln habe gelegt werden können; auch sei gestattet gewesen, ihn für eine kürzere oder längere Zeit, jedoch nicht über fünfzehn Tage, an Wasser und Brod zu setzen, immerhin vorausgesetzt, daß unter diesen Maßregeln seine Gesundheit nicht ernstere Nachtheile erleide.

Diesen historischen Notizen fügte der Staatsrath von Tessin bei, daß die mit März 1866 in Kraft getretene Strafprozeßordnung auf das System der mündlichen Vertheidigung gegründet sei, und zwar sowohl für das Verfahren vor den korrekzionellen Gerichten als auch für dasjenige vor den Geschwornen, und daß gegenwärtig keinerlei Zwangsmittel gegen den läugnenden Angeklagten mehr gestattet werden. Durch eine Parzialrevision vom 8. Juni 1858 sei überdieß die provisorische Freilassung erleichtert und dem Angeklagten gestattet worden, mit seinem Vertheidiger in Gefängnisse selbst ungehindert zu konferiren.

Waadt. Die in diesem Kantone geltenden Vorschriften lauten:

§ 73 du code de procédure pénale. „Aucune mesure de rigueur ne peut être employée contre les détenus pendant la durée de l'enquête; à moins qu'elle ne soit nécessaire pour réprimer des voies de faits ou des actes de violence. Dans ce seul cas, le Juge peut ordonner des précautions répressives.“

§ 235. „Si le prévenu a des plaintes à faire de sa détention, ou des actes de la procédure, le Juge ne peut lui en refuser l'insertion au procès-verbal. Il peut d'ailleurs adresser directement sa plainte au Tribunal d'accusation.“

Der Staatsrath fügte bei, daß schon seit der Zeit der Unabhängigkeitserklärung des Kantons Waadt die Anwendung von körperlichen Zwangsmitteln gegen Gefangene zur Erpressung von Geständnissen untersagt sei.

Wallis. In diesem Kantone werden nach dem Berichte der Regierung weder im korrekzionellen noch im kriminellen Untersuchungsverfahren Zwangsmittel zur Erpressung eines Geständnisses angewendet.

Neuenburg. Die Regierung beantwortet die Einfrage dahin, daß schon seit langer Zeit die Anwendung solcher Mittel nicht mehr vorkomme und daß schon vor der Erhebung vom Jahre 1857 die Strafprozedur sie ausgeschlossen habe. Im Jahre 1861, bei Einführung des Schwurgerichtsverfahrens, sei in einem Gesetz die Sanktion dieses Grundgesetzes aufgenommen worden. Der Artikel 45 lautet also:

„Il est formellement interdit aux Juges d'enquête et d'instruction d'employer des menaces ou aucun moyen de contrainte pour obtenir des aveux du prévenu ou des dépositions de la part des témoins.“

Le prévenu, comme les témoins doivent répondre avec une entière liberté, le Juge peut seulement arrêter leur attention sur les conséquences que peuvent avoir pour eux leur silence, ou des dépositions inexactement faites.'

Genf. Der Staatsrath läßt sich in folgender Weise vernehmen:

Die Gesetzgebung des Kantons enthalte keine Bestimmung, welche Zwangsmaßregeln gegen Angeklagte erlaube, um ihnen Geständnisse auszupressen. Es dürfe nicht nur kein Mittel solcher Art, sei es moralischer oder körperlicher Natur zu dem besagten Zwecke angewendet werden, sondern die Angeklagten würden auch während der Dauer des Untersuchungsverhaftes zu keiner Zwangsarbeit angehalten, es und sei ihnen gestattet, auf ihre Kosten, besonders mit Rücksicht auf die Nahrung, gewisse Milderung der gewöhnlichen Gefängnißordnung sich zu beschaffen.

Aus diesen Berichten kann die erfreuliche Ueberzeugung gewonnen werden, daß weitaus in den meisten Kantonen derartige Coercitivmaßregeln, wie sie hier in Frage stehen, bereits gesetzlich verboten sind, oder daß, wo bestimmte Gesetze mangeln, wenigstens durch Verordnungen dafür gesorgt ist, daß Zwangsmittel zur Erlangung von Geständnissen gegen Untersuchungsgefangene nicht mehr angewendet werden dürfen.

Von dieser Regel schien nur in den Kantonen Uri, Schaffhausen und Appenzell J. Rh. wenigstens unter gewissen Voraussetzungen eine Ausnahme möglich zu sein.

Wir sahen uns daher veranlaßt, diesem Berichte an die Bundesversammlung vorgängig, uns an die Regierungen dieser drei Kantone zu wenden, und ihnen auf freundeidgenössische Weise ins Bedenken zu geben, ob sie nicht sich veranlaßt sehen möchten, den sämtlichen übrigen Mitständen sich anzuschließen und, sei es im Wege der Gesetzgebung oder der Spezialverordnung, alle Mittel im Untersuchungsverfahren zu beseitigen, welche sowohl mit einer geläuterten Strafrechtswissenschaft, als mit den Anschauungen der öffentlichen Meinung im Widerspruche stehen.

Dieser Schritt war von dem gewünschten Erfolge gekrönt.

Auf Antrag der Regierung des Kantons Uri faßte der dortige Landrath am 6. April 1870 folgende Schlußnahme:

Es sei der einschlägige § 6 des landrätthlichen Reglementes über Strafuntersuche vom 6. April 1842 aufzuheben und dagegen auch der Judicienbeweis als Grundlage von Strafurtheilen anzunehmen.

Dabei machte die Regierung des Kantons Uri freilich die Bemerkung, daß sie die Bundesbehörden nicht als kompetent anerkennen könnte, Gegenstände des kantonalen Strafrechts in den Bereich ihrer Berathungen zu ziehen. Wenn daher die Behörden des Kantons Uri dem Wunsche des Bundesrathes entsprochen haben, so sei es lediglich aus freier Ueberlegung geschehen.

Die Regierung des Kantons Schaffhausen antwortete, daß sie beschlossen habe, bei dem Großen Rathe die Aufhebung des in ihrem ersten Berichte angeführten § 21 des Gesetzes über das Verfahren bei Untersuchung von Zuchtpolizei- und Kriminalfällen vom 13. Juni 1849 anzutragen. Uebrigens verwahrte sich die Regierung dieses Kantons dagegen, als ob jener § 21 dem Untersuchungsbeamten eine Befugniß zu Zwangsmaßregeln, „behufs Erzielung von Geständnissen“ einräume. Solche seien gesetzlich untersagt. Wenn aber die Bestimmung des § 21 des erwähnten Gesetzes, daß ein fortgesetztes, freches, der Behörde Hohn sprechendes Benehmen eines Inquisiten durch Disciplinarstrafen geahndet werden könne, Anstoß erzeuge, und die übrigen Mitstände eine solche Bestimmung aus ihren Strafprozessen entfernt haben, so könne Schaffhausen diesem Beispiele um so unbedenklicher folgen, als das Verhöramt seit vielen Jahren nie in den Fall gekommen sei, Körperliche Disciplinarstrafen für störriges, unverschämtes Benehmen eines Inquisiten in Anwendung zu bringen.

Dieser Auffassung gegenüber müssen wir jedoch bemerken, daß wir uns mit demjenigen Theil jenes § 21, welcher sich auf die disciplinarische Ahndung eines störrischen und unverschämten Inquisiten bezieht, nicht befassen zu müssen glaubten, weil er offenbar außer dem Bereiche des vom Ständerathe erhaltenen Auftrages liegt. Auch kommen solche Strafen für wirkliche Disciplinarvergehen in mehreren Kantonen vor. Diese Ahndung von Disciplinarvergehen ist jedoch total verschieden von dem andern im ersten Satz des oft citirten § 21 erwähnten Falle, wonach sogenannte Disciplinarstrafen (inbegriffen die körperliche Züchtigung) auch dann zulässig sind, wenn ein Inquisit in einem Verhöre hartnäckig sich weigern würde, die ihm vorgelegten Fragen zu beantworten. Das Schweigen des Inquisiten sollte nämlich nicht bestraft werden und am wenigsten mit körperlicher Züchtigung, indem darin indirekt ein Zwangsmittel zum Geständnisse läge; denn eine körperliche Züchtigung des Inquisiten für das Schweigen ist kaum zu unterscheiden von einer körperlichen Züchtigung für das Lügnen. Jedenfalls würde es schwer sein, einem Inquisiten den Unterschied klar zu machen.

Endlich hat der Große Rath des Kantons Appenzell J. Rh. in seiner Sitzung vom 17/18. März 1870 in Betracht, daß die Folter (Zwangsmaßregeln zur Erpressung eines Geständnisses in Untersuchungs-

fällen) den heutigen Zeitbildungsverhältnissen widerspricht; daß dieselbe seit geraumer Zeit im Strafuntersuchungsverfahren in Innerrhoden nicht mehr zur Anwendung gekommen; daß sie aber nicht unmöglich gemacht ist, da weder eine allgemeine noch besondere Gegenverordnung besteht, beschlossen: daß Zwangsmaßregeln zur Erwirkung eines Geständnisses im appenzell-innerrhodischen Strafuntersuchungsverfahren zu keiner Zeit und in keiner Weise mehr zur Anwendung kommen sollen.

Dieses sind die Resultate der uns vom Ständerathe am 22. Dezember 1869 aufgetragenen Untersuchung. Zudem wir hierüber den gewünschten Bericht erstatten, gereicht es uns zum Vergnügen, konstatiren zu können, daß gegenwärtig in keinem Kanton mehr Zwangsmittel bestehen, um die Untersuchungsgefangenen zum Geständnisse zu nöthigen, und daß insbesondere die körperliche Bückigung zu diesem Zwecke gänzlich abgeschafft ist. Die Tendenz der fraglichen Motion ist somit vollkommen erreicht. Wir sehen uns daher zu keinen bezüglichen Anträgen veranlaßt und glauben, es sei lediglich von diesem Berichte Vormerkung am Protokoll zu nehmen.

Genehmigen Sie, Tit., die erneuerte Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 6. Mai 1870.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes:
Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.



Bericht des schweizerischen Bundesrathes an die h. Bundesversammlung betreffend die Anwendung körperlicher Zwangsmittel gegen Untersuchungsgefangene. (Vom 6. Mai 1870).

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.06.1870
Date	
Data	
Seite	620-630
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 516

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.